



ABWASSERBETRIEB der Stadt Billerbeck

Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck • Postfach 1361 • 48723 Billerbeck

Hausadresse: Markt 1 • 48727 Billerbeck

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54
Frau König-Gravemeier

48128 Münster

Sachbearbeiter: Rainer Hein
Gebäude I: Rathaus Zimmer 3
Durchwahl: 02543/73 - 48
Telefon: 02543/73 - 0 Telefax: 02543/7350
E-Mail: Hein@billerbeck.de
Internet: www.abwasserbetrieb-billerbeck.de

Datum / Zeichen Ihres Schreibens

Mein Schreiben / Zeichen
81 - he / se

Datum
8. Oktober 2012

**Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Billerbeck
Eingabe des Herrn Clemens Wübbeling, Gantweg 4a, Billerbeck an Herrn Minister
Johannes Remmel
hier: Stellungnahme der Stadt Billerbeck**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Eingabe des Herrn Clemens Wübbeling entspricht im Wesentlichen einem Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), der hier in der Ratssitzung am 27. September 2012 beraten und in die Fachausschüsse verwiesen wurde. Ich füge diesen Bürgerantrag meinem Schreiben bei.

Zum Sachverhalt:

Seitens der Bezirksregierung Münster wurde das von der Stadt Billerbeck beschlossene und verabschiedete Abwasserbeseitigungskonzept geprüft und unter der Prüf-Nr. 2.4 gefordert, dass für 9 namentlich genannte Grundstücke ein Anschluss an das Entwässerungsnetz im 1. Zeitraum des Abwasserbeseitigungskonzeptes, somit im Zeitraum bis 2017 zu erfolgen hat.

In einem weiteren Erörterungstermin bei der Bezirksregierung Münster wurde seitens der Stadt Billerbeck darauf hingewiesen, dass die in Rede stehenden Grundstücke über Kleinkläranlagen verfügen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und im Allgemeinen ca. 10 – 12 Jahre in Betrieb sind bzw. während dieses Zeitraumes eine wasserrechtliche Erlaubnis besitzen. Es wäre im wirtschaftlichen Interesse der Anlieger, wenn diese Kleinkläranlagen möglichst lange betrieben werden könnten. Es erfolgte daraufhin eine Einigung mit der Bezirksregierung Münster, dass der Anschluss der in Rede stehenden Grundstücke, zu denen auch das Grundstück des Herrn Clemens Wübbeling gehört, im 2. Zeitraum des Abwasserbeseitigungskonzeptes, somit im Zeitraum zwischen 2018 und 2023 angeschlossen werden sollen. Seitens der Stadt Billerbeck ist somit sichergestellt, dass auch

H:\USER\Amt_81\ABK\ABK2011\5. FortschreibungABK2011\Stell_Ministerium.docx

Öffnungszeiten:

Montags-Freitags 8.30 - 12 Uhr
Montags-Mittwochs 14.00 - 16 Uhr
Donnerstags 14.00 - 18 Uhr
und nach Vereinbarung



Konten des Abwasserbetriebes:

Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) 34 000 117
Volksbank Baumberge (BLZ 400 694 08) 31 31 700

die wirtschaftlichen Interessen der Grundstückseigentümer gewahrt bleiben, da unter der Voraussetzung, dass der tatsächliche Anschluss in 2023 erfolgen würde, eine Betriebsdauer der Kleinkläranlagen von ca. 22 – 23 Jahren vorläge. Betriebswirtschaftlich ist davon auszugehen, dass zumindest die maschinentechnischen Anlagenteile der betroffenen Kleinkläranlagen bereits nach 15 Jahren abgeschrieben sind.

Herr Wübbeling führt aus, dass auch seine Kleinkläranlage mit Mitteln der Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft NRW gefördert wurde. Dies ist zutreffend, es erfolgte eine Förderung in 2001 in der Höhe von 3000,- €. Demnach ist die Zweckbindungsfrist der Förderung in 2011 (10 Jahre) ausgelaufen und wäre bei einem geplanten Anschluss des Grundstückes in 2023 seit 12 Jahren ausgelaufen. Wie bereits o.a. sind die damit getätigten Investitionen bis zu diesem Zeitpunkt auch im Wesentlichen abgeschrieben.

Die Bezirksregierung Münster stützt zutreffender Weise ihre Forderung auf Anschluss der in Rede stehenden Grundstücke auf die Tatsache, dass mit der Ausweisung von neuen Baugebieten in den letzten 10 Jahren die Ortsentwässerungskanalisation bis in die Nähe der betroffenen Grundstücke verlegt wurde. Eigene Berechnungen gehen davon aus, dass durch kurze Druckrohrleitungen ein Anschluss erfolgen kann. Es wurden Gesamtkosten von rd. 21.000,00 € zum Anschluss aller 9 Grundstücke kalkuliert und es wird davon ausgegangen, dass mit dem Anschluss der Grundstücke ein Gebührenüberschuss von jährlich 3.000,00 € erwirtschaftet werden kann. D.h., dass die jährlichen Kosten über Abschreibung und Verzinsung sowie Unterhaltung der Leitungen deutlich unterhalb der zu erwartenden jährlichen Gebühren liegen. Der Anschluss der in Rede stehenden Grundstücke ist somit erstens wirtschaftlich und zweitens technisch ohne großen Aufwand möglich. Mit der Verlegung von Druckrohrleitungen im Bankettbereich vorhandener Gemeindestraßen wird auch diesseits kein nennenswerter Eingriff in die Ökologie gesehen.

Ebenfalls stützt die Bezirksregierung ihre Forderung auf Anschluss der Grundstücke auf die sich in dieser Frage gefestigten ständigen Rechtsprechung des OVG NRW. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats rechtfertigt sich der Anschluss und Benutzungszwang schon daraus, *dass die zentralisierte Beseitigung des Schmutzwassers durch die Gemeinde einen maßgeblichen Gesichtspunkt der Volksgesundheit darstellt. So erübrigt sich in diesem Falle, die Funktionstüchtigkeit einer Vielzahl von Kleinkläranlagen durch Überwachung oder entsprechender Anordnung bei Missständen sicherzustellen. Dadurch wird die Sicherheit der Schmutzwasserbeseitigung erhöht, was der Volksgesundheit dient (15 A 2020/11) .*

Aus diesem Grunde gehe ich davon aus, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 LWG nicht vorliegen und somit eine Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Stadt Billerbeck zu erfolgen hat. Der auch von Herrn Wübbeling angeführte Runderlass des MKUNLV führt im letzten Absatz aus, dass Kleinkläranlagen in angemessenen Zeiträumen zu sanieren sind, *soweit ihrem Fortbestand § 53 Abs. 4 LWG nicht entgegensteht.* Aus bereits oben angeführten Gründen ist jedoch die Erschließung technisch problemlos möglich und wirtschaftlich sinnvoll. Somit steht § 53 Abs. 4 LWG dem Fortbestand der Kleinkläranlage des Herrn Wübbeling entgegen und es ist ein Anschluss vor zu nehmen.

Mit der Betriebsgarantie für die in Rede stehenden Kleinkläranlagen bis zu einer Gesamtbetriebsdauer von 22 – 23 Jahren wird auch den wirtschaftlichen Interessen der Grundstückseigentümer Rechnung getragen.

Demgegenüber hat der Rat der Stadt Billerbeck zur Beratung des ABK in seiner Sitzung am 27. 09.2012 beschlossen, dass eine Kanalerschließung der in Rede stehenden 9 Grundstücke für den 2. Zeitraum (2018-2023) vorgesehen wird, " *soweit sich die Stadt in diese Richtung städtebaulich entwickelt.*"

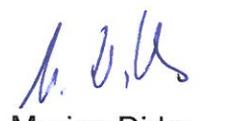
Die Bezirksregierung Münster hatte in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde schon im Vorfeld mit Schreiben vom 06.09.2012 aufgrund der gleichlautenden Beschlussempfehlung des Betriebsausschusses vom 28.08.2012 erläutert, dass sie dieser Formulierung „*deutlich nicht zustimmt.*“

Sie gibt ihrem Schreiben ein VG- Urteil zur Kenntnis, in dem eine Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom VG Münster bestätigt wurde.

Demnach liegt z.Zt. kein abgestimmtes ABK vor. Es sind diesseits die weiteren Beratungen und Beschlüsse zum eingereichten Bürgerantrag abzuwarten. Hinweise des Ministeriums sind hierzu ausdrücklich erwünscht.

Mit freundlichen Grüßen


Rainer Hein
Betriebsleiter

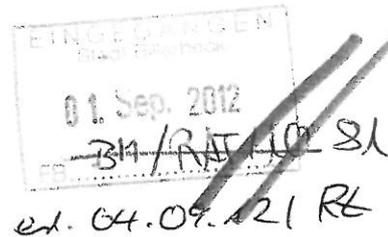

Marion Dirks
Bürgermeisterin

Nachbarschaft Gantweg

48727 Billerbeck, 28. 08. 2012
Gantweg 4a
Tel. 02543/4814
Mal: ch.wuebbeling@t-online.de

An die
Bürgermeisterin der
Stadt Billerbeck
Frau Marion Dirks
Markt 1

48727 Billerbeck



**Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW);
hier: Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Billerbeck**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dirks,

hiermit beantragen wir, die Anlieger des Gantwegs, die eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage betreiben, dass diese Anlagen nicht, wie in der Fortschreibung des 5. Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Billerbeck vorgesehen ist, an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden sollen.

Der Rat der Stadt Billerbeck möge wie folgt beschließen:

Die dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich Gantweg/Hamern, die den allgemein gültigen Regeln der Technik entsprechen, werden vom Anschlusszwang befreit.

Begründung:

Die dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen in diesem Bereich wurden mit Mitteln der „Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft NRW“ vom Land gefördert. Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 06. 12. 1994 sagt aus, dass Kleinkläranlagen nach DIN 4261 als Dauerlösung eingesetzt werden können. Der Rat der Stadt Billerbeck hat sich seinerzeit für eine dezentrale Abwasserbeseitigung in unserem Bereich ausgesprochen.

Durch die Beibehaltung der dezentralen Abwasserbeseitigung könnten weitere ökologische Eingriffe in die Natur vermieden werden. Mit den dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und deren geforderten doppelten Nachklärung wurden in einigen Bereichen neue kleine „Oasen“ für die Tierwelt geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Ch. Wuebbeling Ute Strömer
Abigail Eckrodt
Maruscha *Ulrich* *Margret Jenolam*
Bauer

b. a.